

954 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

15. 11. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 374, über die Leistung eines zusätz-

lichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) wird wie folgt geändert:

Im § 1 werden nach den Worten „16,320.000 US-Dollar“ die Worte „mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1960“ eingefügt.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Allgemeines

Das Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 374, ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, namens der Republik Österreich der Internationalen Entwicklungsorganisation einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 16,320.000— US-Dollar zu leisten. Diese Summe stellt den österreichischen Anteil an der dritten Wiederauffüllung der Mittel der IDA dar und sollte ursprünglich in frei konvertierbarer Währung in drei gleichen Jahresraten in den Jahren 1971, 1972 und 1973 entrichtet werden. An Stelle von Barzahlungen konnten auch unverzinsliche Schatzscheine erlegt werden.

Die dritte Wiederauffüllung, durch die der IDA neue Mittel in Höhe von insgesamt rund 2'4 Milliarden Dollar zugeführt werden, ist am 22. September 1972 in Kraft getreten, nachdem zwölf Mitglieder mit Beiträgen von mindestens 1'9 Milliarden Dollar sich formell zur Teilnahme an dieser Aktion bereit erklärt hatten. Die für 1971 vorgesehene erste Zahlung konnte daher erst 1972 geleistet werden.

Im Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation, das die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und damit auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht (BGBl. Nr. 201/1961) ist festgehalten, daß die Kapitalzeichnungen in US-Dollar zu der am 1. Jänner 1960 geltenden Goldparität zu leisten sind. Diese Verpflichtung gilt auch für die Beiträge im Rahmen der Wiederauffüllungen.

Nach den im Mai 1972 und im September 1973 erfolgten Erhöhungen des offiziellen Goldpreises und den damit verbundenen Wechselkursänderungen entspricht ein US-Dollar zur Parität vom 1. Jänner 1960 derzeit 1,206348571 US-Dollar. Die Beiträge zur dritten Wiederauffüllung der Mittel der IDA erfahren somit ziffernmäßig eine dem Wertverfall des US-Dollars seit 1960 entsprechende Erhöhung.

Die Einhaltung der Verpflichtung zur wertmäßigen Erhaltung der zugesagten österreichischen Beitragsleistung erfordert eine Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 374/1970.

954 der Beilagen

Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Zu Art. I:

Durch die Änderung des § 1 soll die Ermächtigung zur Erhaltung des Wertes des der IDA zugesagten Betrages geschaffen werden. Dieser Werterhaltung entspricht derzeit ein Differenzbetrag von 3,367.608'69 US-Dollar, der ebenso wie die ersten beiden Raten durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine geleistet werden kann. Der Schillinggegenwert lässt sich im Hinblick auf die freie Wechselkursbildung zwischen Schilling und US-Dollar erst am Einlösungstag bestimmen.

Für die Begebung von Schatzscheinen bietet das 3. Schatzscheingesetz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1961, BGBl. Nr. 134, die gesetzliche Grundlage. Die Mittel zur Einlösung der Schatzscheine erhält die Republik Österreich von der Österreichischen Nationalbank in Form eines Kredites auf Grund eines gemäß Anlage zum Bundesgesetz vom 27. Februar 1963, BGBl. Nr. 51, geschlossenen Übereinkommens.

Zu Art. II:

Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

Ursprünglicher Text:

Änderung:

§ 1

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens der Republik Österreich der Internationalen Entwicklungsorganisation als deren Mitglied einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 16,320.000 US-Dollar zu leisten.

§ 1

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens der Republik Österreich der Internationalen Entwicklungsorganisation als deren Mitglied einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 16,320.000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1960 zu leisten.